

Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeinsame Grüngutsammelstelle

Friedrichsthal/Spiesen-Elversberg

Standort: Friedrichsthal

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Planung, den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Grüngutsammelstelle vom 03.05.2017 wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal vom 21.03.2018 und des Gemeinderates der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 23.03.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Berechtigte

- (1) Die Stadt Friedrichsthal und die Gemeinde Spiesen-Elversberg betreiben auf dem Grundstück Friedenstraße, 66299 Friedrichsthal, eine Grüngutsammelstelle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.
- (3) Grüngut im Sinne dieser Ordnung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.
- (4) Zur Beseitigung der im Gebiet der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien oder sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (5) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

§ 2 Annahmeveraussetzungen

- (1) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
 - a) stoffhaltiges Grüngut,
 - b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
 - c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
 - d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
 - e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
 - f) Altholz, auch unbehandelt,
 - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.
 - h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
 - i) Obst- und Gemüseabfälle,
 - j) Speisereste,
 - k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.
- (3) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.
- (4) Die Stadt Friedrichsthal und die Gemeinde Spiesen-Elversberg können die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Kommunen werden ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- (2) Die von den Kommunen festgesetzten Öffnungszeiten werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern und auf den Homepages der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg veröffentlicht.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Grüngutsammelstelle untersagt.

§ 4 Anlieferungs- und Abladebetrieb

- (1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der Anlage.
- (2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet. Anlieferung bis spätestens 15 Minuten vor Schließzeit.
- (3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (7) Verstöße gegen diese Ordnung können zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.
- (8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.
- (9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.
- (11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- (13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
- (14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.
- (15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
- (16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
- (17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- (19) Fremdstoffe und Verpackungsmaterialien sind wieder mitzunehmen.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Ordnung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entgeltermäßigung zu.
- (4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 6 und 7 dieser Ordnung zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entgeltermäßigung zu.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe § 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grüngutsammelstelle werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte sind zu zahlen, bevor das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten des Betreibers der kommunalen Grüngutsammelstelle angenommen worden ist. Als Pflichtungs- und Entlungsnachweis wird ein Beleg erteilt.
- (3) Entgeltpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 anliefert.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Entgelte erfolgt im Wege des Zwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Entgelte erhoben:

Mengeneinheit	Kosten
PKW oder Kombi	2,00 €
PKW oder Kombi mit Anhänger	4,00 €
LKW oder landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	8,00 €
LKW oder landwirtschaftliche Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	24,00 €
Container pauschal	24,00 €

§ 8 Zuwiderhandlung

- (1) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals oder sonstiger Beauftragter der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Spiesen-Elversberg nicht Folge geleistet, kann diese Person von weiterem Ablagern ausgeschlossen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Störungen oder Abgabewidrigkeit nach den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 27.03.2018

für die Stadt Friedrichsthal

gez.
Rolf Schulmeister

Spiesen-Elversberg, den 27.03.2018

für die Gemeinde Spiesen-Elversberg

gez.
Reiner Pirrung
Bürgermeister